

## Schlagzeile:

## Ausschluss Restjugoslawiens aus der UNO nach Wahldilemma?

## Fakten:

Das vom Fälschungsvorwurf überschattete Dilemma der Wahlen in Restjugoslawien hat die internationalen Bemühungen zur Beilegung der bewaffneten Konflikte auf dem Balkan erneut in eine Sackgasse geführt. US-Außenminister Eagleburger kündigte bereits vor dem Wahltermin "aggressivere Schritte" zur Beendigung des "jugoslawischen Konflikts". (USIA vom 16. 12. 1992) an. In diesem Zusammenhang wird auch über den Ausschluss Jugoslawiens aus internationalen Organisationen wie der UNO und KSZE nachgedacht.

## Kommentar:

Das frühere Jugoslawien gehört zu den Gründungsmitgliedern der UNO. Mit der Mitgliedschaft in der Weltorganisation hat der Staat die Verpflichtung zur Einhaltung der in der UNO-Charta verankerten Normen übernommen. Dazu gehört das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt gegen andere Staaten und die Respektierung der Menschenrechte. Verstößt ein Mitgliedsstaat "beharrlich" gegen die Grundsätze der Charta, so kann er gemäß Art. 6 auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bislang gab es politisch motivierte Versuche, Israel und Südafrika aus der UNO auszuschließen. Sie scheiterten aber an der Ablehnung durch den Sicherheitsrat. Bei Südafrika kam es dann schließlich zu einem faktischen Ausschluss von der Arbeit der Generalversammlung, der bis zur Überwindung der Apartheidpolitik anhielt.

Die Zielstellung eines Ausschlusses aus der UNO ist durchaus fragwürdig. Der Ausschluss aus der UNO führt nämlich nicht dazu, dass ein Staat sich damit von seinen völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen befreien würde. Zweifellos gehört das Gewaltverbot und der Menschenrechtsschutz dazu. Außer der politischen Demonstration des Ausschlusses aus der Organisation ändert sich folglich an der Rechtslage nichts. Im Gegenteil, der Ausschluss wäre sogar insofern schädlich, als die

UNO ein kollektives Sicherheitssystem darstellt, in dem die rechtstreuen Staaten auf einen Rechtsverletzer Einfluss zur Änderung seines Verhaltens nehmen können. Durch den UNO-Mechanismus ist der Rechtsbrecher dazu verpflichtet, zu seiner Rechtsverletzung Stellung zu nehmen und das rechtsverletzende Verhalten abzustellen. Die Einflussnahme der UNO kann bei Friedensbrüchen so weit gehen, dass sogar Zwangsmaßnahmen gegen den Rechtsverletzer ergriffen werden. Hinsichtlich Jugoslawiens wurde die erste Stufe dieser Zwangsmaßnahmen bereits ergriffen - gemäß Art. 41 wurden nichtmilitärische Maßnahmen - ein Boykott - ergriffen. Nach der Logik der Charta wären nunmehr militärische Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 42 anzuwenden, um den Entscheidungen des Sicherheitsrates Wirksamkeit zu verleihen. Da der Sicherheitsrat davor allerdings zurückscheut, versuchen Politiker durch Aktionen, wie der Forderung nach dem UNO- und KSZE-Ausschluss von dem Grundproblem der Durchsetzung von Sanktionen - auch militärischen - abzulenken. Als Quintessenz bleibt zu konstatieren, dass die in der UNO versammelte Staatengemeinschaft auf die Dauer nicht um die Anwendung von militärischem Zwang herumkommt. Das Erzwingen des Flugverbotes wäre in dieser Hinsicht der erste Schritt. Auch der Ausschluss Restjugoslawiens aus der UNO und KSZE würde übrigens nichts an dieser Konstellation ändern, da Art. 41 und 42 nicht nur auf UNO-Mitgliedsstaaten Anwendung finden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass der Status Restjugoslawiens in der UNO zudem dadurch kompliziert wird, dass es sich bei diesem Staat um einen Nachfolgestaat von Gesamtjugoslawien handelt, für den an sich ein neues Aufnahmeverfahren notwendig wäre. Da die UNO in früheren Fällen, beispielsweise bei der VAR jedoch ebenfalls kein neues Aufnahmeverfahren durchführte, kann dies wohl auch nicht hinsichtlich Restjugoslawiens gefordert werden. Falls allerdings ein Aufnahmeverfahren stattfände, könnte Restjugoslawien nicht UNO-Mitglied werden, da dafür ein Bekenntnis zur Respektierung der Verpflichtungen aus der Charta notwendig werden. Dies könnte von diesem Staat wohl kaum abgegeben werden.